

	Zusammenstellung	Geldbetrag	
		planfrei RM	nicht planfrei RM
Titel I,	Grunderwerb . . . . .	2 208 000	2 134 400
Titel II,	Erd- und Böschungsarbeiten . . . . .	4 000 000	2 950 000
Titel III,	Seitenwege . . . . .	330 000	309 500
Titel IV,	Bauwerke . . . . .	2 380 000	1 740 000
Titel V,	Fahrbahn . . . . .	5 648 000	5 648 000
Titel VI,	Zu- und Abfahrten . . . . .	400 000	312 000
Titel VII,	Bauleitung . . . . .	510 000	459 000
Titel VIII,	Insgemein . . . . .	1 524 000	1 447 100
	Bausumme RM:	17 000 000	15 000 000

## Anlage 29.

(Drucksache Nr. 27.)

## Bericht und Antrag

### des Provinzialausschusses, betreffend

1. den derzeitigen Stand der vom Provinzialverband für Anstalten und Einrichtungen der privaten Wohlfahrtspflege übernommenen Bürgschaften und der beim preussischen Ministerium für Volkswohlfahrt zur Weiterleitung an Einrichtungen der privaten Wohlfahrtspflege aufgenommenen Darlehen,
2. die im Jahre 1928 auf Grund der dem Provinzialauschuß durch den 74. Provinziallandtag erteilten Ermächtigung übernommenen Bürgschaften und Darlehen,
3. erneute Ermächtigung des Provinzialausschusses, im Rechnungsjahre 1929 nochmals Bürgschaften zu übernehmen bezw. Darlehen zur Weiterleitung an Einrichtungen der privaten Wohlfahrtspflege aufzunehmen.

Zu 1. Die Zunahme der in der Fürsorge des Rheinischen Landesfürsorgeverbandes stehenden hilfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Krüppel usw. hat in den letzten Jahren zu umfangreichen Erweiterungsbauten in den bestehenden Anstalten der privaten Wohlfahrtspflege, die die Provinz zur Unterbringung ihrer Pflinglinge in Anspruch nimmt, aber auch zu Neubauten und Neuerwerbungen durch die freien Verbände geführt. Ohne diesen Opfermut und den Unternehmungsgeist der privaten Wohlfahrtspflege wäre es dem Landesfürsorgeverband gar nicht möglich gewesen, der gesteigerten Nachfrage nach Anstaltsplätzen gerecht zu werden. Da infolgedessen der Betrieb der genannten Anstalten zum großen Teil im Interesse der Provinzialverwaltung unterhalten wird, so hat der Provinziallandtag in den letzten Jahren immer wieder die Pflicht des Provinzialverbandes anerkannt, den Anstalten bei der Kreditbeschaffung behilflich zu sein.

Bis zum Zusammentritt des 74. Provinziallandtages war die Bürgschaftsübernahme die einzige Möglichkeit, den Anstalten bei der Beschaffung größerer Baudarlehen zu helfen. Durch die Bürgschaftsübernahme wurden aber die Zins- und Amortisationsbedingungen, unter denen die Darlehensgeber den Anstalten das Geld zur Verfügung stellten, nicht berührt. Erst die Schaffung eines Fonds zur Förderung von Fürsorgeeinrichtungen beim preussischen Ministerium für Volkswohlfahrt bot die Möglichkeit, Darlehen zu mäßigem Zinsfuß (4%) den karitativen Vereinen und Verbänden zu vermitteln. Bedingung war aber dabei, daß die Darlehen nicht unmittelbar den betreffenden Einrichtungen gegeben

werden, sondern vom Provinzialverband übernommen und an die bedachten Stellen weitergeleitet werden sollten. Damit übernahm also der Provinzialverband gegenüber dem Preussischen Staate die Verpflichtung zur Verzinsung und Rückzahlung der Darlehen entsprechend den von diesem gestellten Bedingungen.

Der derzeitige Stand (vom 15. Januar 1929) der vom Provinzialverband übernommenen Bürgschaften bezw. der aufgenommenen Darlehen ist folgender:

Vom Provinzial- landtag genehmigt RM	Bisher in Anspruch genommen RM	Bisher noch nicht in Anspruch genommen RM	Verzichtet in Höhe von RM	Zurückgezahlt in Höhe von RM	Bestand RM
A) Bürgschaften.					
5 743 000.—	4 660 000.—	325 000.—	758 000.—	497 716.—	4 162 284.—
B) Darlehen.					
850 000.—	850 000.—	—	—	—	850 000.—

Zu 2. Auf Grund der dem Provinzialausschuß vom 74. Provinziallandtag erteilten Ermächtigung wurden im Laufe des Rechnungsjahres 1928 folgende Bürgschaften vom Provinzialausschuß genehmigt:

a) für das St. Elisabethenstift in Bad Kreuznach . . . . .	415 000.— RM
b) für die St. Josefspflegeanstalt in Düsseldorf-Unterrath . . . . .	80 000.— RM
c) für den katholischen Erziehungsverein für die Rheinprovinz . . . . .	200 000.— RM
d) für die Josefsgeellschaft für Krüppelfürsorge, e. B., zu Bigge . . . . .	50 000.— RM
e) für die Wehrlingsheim G.m.b.H., Düsseldorf-Oberbill . . . . .	98 000.— RM
Se.	843 000.— RM

Außerdem sind im Jahre 1928 nach Genehmigung durch den Provinzialausschuß folgende Darlehen des Preussischen Staates an Anstalten der privaten Wohlfahrtspflege weitergeleitet worden:

a) an die Josefsgeellschaft für Krüppelfürsorge, e. B., Bigge . . . . .	330 000.— RM
b) an das Elisabethenstift, Bad Kreuznach . . . . .	30 000.— RM
Se.	360 000.— RM

Zu 3. Die Höhe der unter 1) mitgeteilten Zahlen zeigt, welsch' wesentliche Förderung der Rheinische Provinziallandtag durch die Beschlüsse der letzten Jahre der privaten Wohlfahrtspflege hat zuteil werden lassen. Seine Mitwirkung bei der Kreditbeschaffung kann aber nur als Notbehelf angesehen werden für den Fall, daß es den Anstalten nicht auf Grund der in ihrem Besitztum liegenden Sicherheit gelingt, sich auf dem freien Geldmarkt die erforderlichen Kapitalien zu beschaffen. Offensichtlich ist nach dieser Richtung in den letzten Jahren eine stetige, wenn auch langsame Besserung eingetreten. Nichtsdestoweniger wird es sich bei der immer noch nicht behobenen Versteifung des Geldmarktes nicht ganz vermeiden lassen, für das Jahr 1929 nochmals die Möglichkeit der erleichterten Kreditbeschaffung für Anstalten der privaten Wohlfahrtspflege, die Pflichtaufgaben des Provinzialverbandes erfüllen, vorzusehen. Erwünscht wäre es natürlich, soweit als möglich verbilligte Darlehen des Wohlfahrtsministeriums an die Anstalten weiterzuleiten. Da aber der Fonds des Ministers zur Förderung von Fürsorgeeinrichtungen beschränkt ist, so werden Bürgschaftsübernahme und Darlehnsaufnahme in gleicher Weise zur Anwendung kommen müssen. Im Gegensatz zu früheren Jahren liegen 3. Zt. Anträge für das Rechnungsjahr 1929 auf Vermittlung eines Baukredits für Anstalten der privaten Wohlfahrtspflege der Provinzialverwaltung noch nicht vor. Schätzungsweise wird sich daher die Gesamtsumme, die für Bürgschaften und Darlehen in Aussicht zu nehmen ist, auf insgesamt 600 000.— RM begrenzen lassen. Da die Übernahme von Bürgschaften ebenso wie die Aufnahme von Darlehen an sich zur Zuständigkeit des Provinziallandtages gehört, der nach § 37 der Provinzialordnung über die zur Erfüllung von Verpflichtungen oder im Interesse der Provinz erforderlichen Ausgaben zu beschließen hat, so bedarf es, wie in den Vorjahren, einer entsprechenden Ermächtigung des Provinzialausschusses.